

Aktenzeichen:
4 Ds 8 Js 9876/22

Beglaubigte Fotokopie

223



Amtsgericht Marbach am Neckar

Haftbefehl

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Roland Broghammer,
geboren am 20.04.1963 in Wolfach, verheiratet, Beruf: selbständiger Installateur,
Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Poppenweilerstraße 2, 71729 Erdmannhausen

Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

erlässt das Amtsgericht Marbach am Neckar durch die Richterin Wolf am 26. Januar 2023
folgenden Haftbefehl:

Auf Grund des § 230 Abs. 2 StPO wird die Verhaftung des Angeklagten Manfred Roland Broghammer, geboren am 20.04.1963, gegen welchen die Anklage wegen Kennzeichenmissbrauchs und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, §§ 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 StVG, 113 Abs. 1, 53 StGB erhoben ist, angeordnet.

Gründe:

Der Angeklagte ist zum Hauptverhandlungstermin am Donnerstag, 26.01.2023 trotz ordnungsgemäßer Ladung am 13. Dezember 2022 nicht erschienen. In der Ladung ist er auf die Folgen des unentschuldigten Ausbleibens hingewiesen worden. Dessen ungeachtet ist er am 26.01.2023 bis zum Ende der Hauptverhandlung um 14:05 Uhr nicht erschienen. Zudem ist die in der Hauptverhandlung am 26.01.2023 beschlossene sofortige Vorführung fehlgeschlagen, weil

L E E R S E I T E

der Angeklagte von den ausführenden Polizeibeamten nicht zuhause angetroffen werden konnte.

Das Ausbleiben des Angeklagten ist auch nicht entschuldigt. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich sind. Das Gericht ist daher überzeugt, dass sich der Angeklagte wissentlich und willentlich dem ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens zu entziehen sucht.

Mildere Maßnahmen als die Anordnung der Ungehorsamshaft sind zur Sicherung des Verfahrens, wie nicht zuletzt auch der fehlgeschlagene Vorführungsversuch zeigt, nicht ausreichend. Auf die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung kann auch nicht verzichtet werden.


Wolf
Richterin

LEERSEITE



Amtsgericht Marbach am Neckar

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des
Amtsgerichts Marbach am Neckar - Strafrichter -
am Donnerstag, 26.01.2023 in Marbach

Gegenwärtig:

Richterin Wolf
als Strafrichterin

Amtsanwalt Schwemlein
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Wegracht
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Roland **Broghammer**, geboren am 20.04.1963

wegen Besonders schwerer Fall des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

Zeugen:

- Zeugin PKA'in Schulz

Der Zeugin PKA'in Schulz wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.
Die Zeugin PKA'in Schulz wurde gem. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die

L E E R S E I T E

Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.
Die Zeugin PKA'in Schulz verließ den Sitzungssaal.

Der Zeuge PHM Z Bitsch wurde auf 13:15 Uhr geladen.
Die Zeugen PHK Haas und PK Mäule wurden auf 12:45 Uhr geladen.
Der Zeuge Philipp Schöttner wurde auf 13:00 Uhr geladen.
Der Zeuge Roman Wirt wurde auf 13:30 Uhr geladen.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist.

Vertreter der Staatsanwaltschaft stellt den Antrag auf sofortige Vorführung.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Angeklagte ist zum heutigen Hauptverhandlungstermin vorzuführen.

Nach Aufruf der Sache um 14.00 Uhr wurde festgestellt, dass der Angeklagte Manfred Roland Broghammer trotz ordnungsgemäßer Ladung, welche eine Belehrung über die Folgen eines nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens enthielt, unentschuldigt zur heutigen Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, die Hauptverhandlung auszusetzen und einen Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO zu erlassen.

Sodann erging folgender

Beschluss

1. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt.
2. Es ergeht Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO gemäß Anklage.

Gründe:

Der Angeklagte Manfred Roland Broghammer wurde ordnungsgemäß geladen und ist unentschuldigt zur Hauptverhandlung nicht erschienen.

Eine Vorführung als milderer Mittel kommt nicht in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Sämtliche Zeugen wurden um 14.05 Uhr ohne Vernehmung entlassen.

LEERSEITE

Nach Aufruf der Sache um 12:30 Uhr und 13:00 Uhr wurde festgestellt, dass der Angeklagte Manfred Roland Broghammer trotz ordnungsgemäßer Ladung welche eine Belehrung über die Folgen eines nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens enthielt, unentschuldig zur heutigen Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, die Hauptverhandlung auszusetzen und einen Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO zu erlassen.

Sodann erging folgender

Beschluss

1. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt.
2. Es ergeht Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO gemäß Anklage.

Gründe:

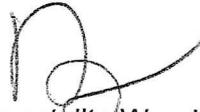
Der Angeklagte Manfred Roland Broghammer wurde ordnungsgemäß geladen und ist unentschuldig zur Hauptverhandlung nicht erschienen.

Eine Vorführung als milderer Mittel kommt nicht in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Protokoll wurde geschrieben am: 26.01.2023

Protokoll wurde fertiggestellt am: 22.02.2023


Wolf
Richterin


Justizangestellte Wegrich
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AZ: 001 NM-0020-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Haftbefehls an Manfred Roland Borghammer vom Amtsgericht Marbach am Neckar vom 26.01.2023 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 16.08.2023

Marianne Mangan
Notarin Marianne Mangan



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State Bundestaat Preußen
County Groß Berlin
Pays

Diese öffentliche Urkunde: AM 0020 2023
ist unterzeichnet von: Marianne Mangan

ich versehe es mit dem Siegel: Reichsgericht Berlin

Bestätigung/ Certificat/Atteste

in/ at/ a Groß Berlin am/the/le 16.08.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht Berlin
Sergey Siderov

Sergey Siderov

Siegel/Seal/Stamps



